

Beförderungsbedingungen

Skipass-Rückvergütung bei einem Skiunfall

Bei einem Skiunfall erfolgt die Rückvergütung nur dann, wenn der Skipass an einer unserer Kassen hinterlegt wurde. Als Benützungsdauer gelten die Tage von der Ausstellung des Skipasses bis zur Hinterlegung. Ein ärztliches Attest ist bei der Bargeldrückgabe mitzubringen. Für Familienmitglieder, die mit dem Verletzten vorzeitig abreisen, kann kein Bargeldersatz geleistet werden. Bei Krankheit erfolgt, auch wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, keine Rückvergütung.

Skipässe sind nicht übertragbar

Verlorene oder vergessene Skipässe können nicht ersetzt werden. Schlechtwetter, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen oder Sperrung von Skiabfahrten stellen keinen Anspruch auf Rückerstattung und Verlängerung dar. Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass, die Übertragung auf andere Personen, Verlängerung oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich.

Kontrollen

Fahrausweise werden regelmäßig nach dem Drehkreuz kontrolliert. Bei Missbrauch erfolgt ausnahmslos der Entzug des Skipasses sowie eine Anzeige.

Beförderungsbedingungen

Bitte beachten Sie die Beförderungsbedingungen der einzelnen Liftanlagen (Aushang an den Kassen bzw. Liftanlagen)

Pistenunfälle

Für Bergungen nach Pistenunfällen ist ein Bergungskostenbeitrag zu leisten.

Warnhinweise auf der Piste



Lawinengefahr: Die Lawinentafel warnt vor allgemeinen oder örtlichen permanenten oder akuten Lawinengefahren im freien Gelände.



Pistengeräte: Pistengeräte im Einsatz. Letzte Kontrollfahrt des Pistendienstes beachten. Bitte beachten Sie die letzten Skibusverbindungen. Fahrpläne erhalten Sie kostenlos an den Talstationen der Lifte.